

Deutscher Reichstag.

118. Sitzung vom 1. Juli, II. Uhr.

(Schluß aus dem Morgenblatt.)

Präsident Frhr. v. Suol stellt mit, daß über den gestern angenommenen Antrag v. Kardorff zu § 817, wonach jemand nicht für den Schaden zu haften braucht, den ein ihm gehöriges Hausfeuer anrichtet, das er in seinem Gewerbe oder zu ähnlichen Zwecken gebraucht, falls er es an der gebührenden Ueberwachung nicht hat fehlen lassen, nachmals abgestimmt werden müsse, daß der Antrag geteilt und handwerklich vorgelegen habe.

Der Antrag v. Kardorff wird nunmehr abgelehnt. (Große Mehrheit und Beifall links.)

Die §§ 1557 a, 1557 b, 1558 a und 1558 b, welche von der Trennung von Tisch und Bett handeln, beantragen die Abg. Wielhaben u. Gen. zu streichen, eventuell als Ueberschrift des ersten Abschnitts des vierten Buches statt „bürgerliche Ehe“ zu setzen etc.

Die Abg. Wielhaben und Jorkant (Antst.) befürworten den Antrag.

Abg. Dr. Enneccerus (nl.) charakterisiert diesen Antrag als einen letzten antileiblichen Versuch, das Ehegesetz zu vermindern.

Zu § 1682, welcher von dem Familiennamen des unehelichen Kindes handelt, ist in zweiter Lesung hinzugefügt worden:

„Der Gehm der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem unehelichen Kinde mit Einwilligung des Vaters und der Mutter seinen Namen ertheilen.“

Abg. Frhr. v. Mantuffel (konst.) u. Gen. beantragen, diese Bestimmung wieder zu streichen.

Abg. Dr. v. Schöna (Sp.) befürwortet den Antrag.

Abg. Webel bittet um Verweisung. Die Konstanten scheinen zu fürchten, daß vielleicht auch einmal ein uneheliches Kind den Ehrennamen erlangen könnte.

Abg. Dr. v. Buchta: Das uneheliche Kind gehöre nicht zur Familie des Vaters, weder zu der eines abligen noch eines bürgerlichen.

Abg. Dr. Enneccerus (nl.) befürwortet den Antrag Mantuffel, bezgl. Abg. Houbmann (Südb. Sp.).

Nach weiteren kurzen Bemerkungen des Abg. Webel wird der Antrag Mantuffel abgelehnt.

§ 1695 bestimmt, daß als Vater eines unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.

Abg. v. Strombeck (Chr.) beantragt, die in letzterer Einbringung liegende exceptio plurium zu beseitigen.

Abg. Verzo (Chr.) spricht sich für den Antrag aus, worauf bereits abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen wird.

Der Rest des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hierauf debattelos angenommen.

Es folgt die Beratung des Einführungsgesetzes.

Bei Artikel 60, welcher lautet: „Unberührt bleiben die geltenden Vorschriften über Kennzeichen und Anzeigensachen“, beantragt Abg. v. Kardorff (Weil.) über die Worte „Kennzeichen“ und „Anzeigensachen“ getrennte Bestimmungen.

Das Wort „Kennzeichen“ wird angenommen; bei der Abstimmung über die „Anzeigensachen“ konstatiert der Präsident, daß die Mehrheit für die Aufrechterhaltung derselben stimmt.

Abg. Gamp (Sp.) protestiert dagegen, da offenbar ein Irrthum vorliegt.

Bei einer nachmaligen Abstimmung werden die Worte „und Anzeigensachen“ gestrichen.

Bei der Beratung der Einleitung und Ueberschrift erklärt Abg. Dr. Lieber (Chr.), daß die von den Abg. Antleiten und Spahn bei der ersten Lesung hervorgehobenen Wohlstandsbedenken der katholischen Bevölkerung, besonders gegen das Gesetz nicht beifällig seien, daß seine Partei aber ein Opfer bringen wolle im Interesse des großen Volkes, um für alle Zukunft Zeugnis davon abzulegen, daß sie nicht weniger als andere bereit waren, dieses Wort, einen Vortheil in der Rechts- und Volksgeschichte unehelichen Vaterlandes mit anzuerkennen. (Beifall im Centrum.)

Abg. Richter (zur Geschäftsordnung) bemerkt, daß es nach den Erklärungen des Abg. Dr. Lieber vornehmlich sei, in Zukunft die Generaldebatten der dritten Lesung am Schluß derselben stattfinden zu lassen. Er beantragt, diese Frage der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen.

Präsident Frhr. v. Suol erwidert, daß er dem Abg. Dr. Lieber das Wort nur gegeben habe, weil er sich in einer gewissen Hinsicht befinden könne; wenn überhaupt eine solche Erklärung abgegeben werden sollte, so hätte es an dieser Stelle geschehen müssen.

Abg. Lieber (Centr.): Gegen die Anregung des Abg. Richter habe ich im allgemeinen nichts einzuwenden. Ich müßte jedoch hervorheben, daß ich vollumf. im Rechte vor, meine Erklärung jetzt abzugeben.

Abg. v. d. Osten (Weil.) erklärt, daß seine Freunde sich der Abstimmung über das Gesetz enthalten würden. Als Richter die Verhandlung des Hauses über das Gesetz eine unglückliche nennt, wird dies vom Präsidenten v. Suol gerügt.

Abg. Dr. v. Bennigsen hat gegen die Anregung des Abg. Richter im allgemeinen auch nichts einzuwenden. Inwiefern, das dann in Zukunft motivirte Erklärungen zu einem berathenden Gesetze abgegeben werden könnten. Die Generaldebatten dagegen sollte außerdem nach wie vor der Beginn der dritten Lesung stattfinden.

Abg. v. Grolmann (Weil.) erklärt im Namen seiner Partei, daß dieselbe trotz manigfaltiger Bedenken, namentlich bezüglich des Gesetzes, in welcher Frage sie sich der Erklärung bediente, Abg. Lieber anerkennend, für das ganze Gesetz stimmen. (Beifall.)

Der Vorschlag des Abg. Richter wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen.

Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes werden genehmigt. Es erübrigt nurmehr, nach der Beratung folgender zum Gesetz gehörigen Resolution:

1. Es wird die Erörterung ausgeschrieben, daß in der gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Novelle zur Civilprozeßordnung folgende Vorschriften aufgenommen worden:

1. in § 621: In dem von dem zu Entminlichenden angebotenen Gegenbeweis sind zu erheben; zu dem Antrag auf Entminlichung wegen Trunkenheit ist die Staatsanwaltschaft nicht beifällig.

2. als § 49a: Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. — Vereine, die nicht rechtsfähig sind, können verurtheilt werden, wie wenn sie rechtsfähig wären, und als § 668a: Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil.

11. den Reichstagsler zu erlauben, bei dieser Novelle zur Civilprozeßordnung a) Vorschriften in Erwägung zu nehmen, nach welchen:

1. eine schonvergangene Veltreibung des verdrachten Arbeitelohnes ermöglicht wird;

2. in einem auf Räumung einer Wohnung lautenden Urtheil eine angemessene Frist zur Räumung gewährt werden muß;

3. der Kreis der empfindbaren Sachen erweitert, mindestens auf alle für den Erwerb oder Beruf des Schuldners unentbehrlichen Gegenstände ausgedehnt wird.

III. es werde die Erörterung ausgeschrieben, daß

1. die Rechtsbehelfe der Berufungsverweine,

2. die Verträge, durch welche jemand sich verpflichtet, einen Theil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die bürgerliche Gemeinlich, ein wirtschaftliches oder gewerbliches Unternehmen eines anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden,

3. die Haftung des Reiches für den durch Reichsbeamte in Ausübung der Amtsbefugnisse verursachten Schaden für den Fall, daß der Erfolg des Schadens von den Beamten nicht zu erlangen ist,

4. das Verlagsrecht,

5. das Jagd- und Fischereirecht,

6. das Verleumdungsrecht,

7. das Verlagsrecht,

8. das gelammte Wasserrecht mit Einschluß der Vorschriften über Verwässerung und Entwässerung für das Deutsche Reich bahnähnlich einheitlich geregelt werden.

Abg. Frhr. v. Stumm beantragt, die Beratung über dieselben bis zum Herbst zu verschieben.

Abg. Dr. v. Bennigsen (nl.) schlägt sich dem an.

Abg. Singer bekämpft den Antrag Stumm.

Abg. Dr. Lieber schlägt vor, die Resolutionen I und II jetzt, die unter Nr. III erst im Herbst zu berathen.

Abg. Dr. v. Bennigsen erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden. Das Haus beschließt dem gemäß.

Die Resolutionen I und II werden darauf, da eine Wortmeldung dazu nicht vorliegt, debattelos angenommen. (Geheiß.)

Die eingegangenen Petitionen werden durch die gestellten Beiläufe für erledigt erklärt.

Präsident Frhr. v. Suol macht darauf Mitteilung von dem Eintrage folgender Interpellation der Abg. Graf v. Arnim (Sp.) und Geisler:

1. Das die Abstammung für Getreide an der Berliner und an anderen deutschen Produktionsstätten den tatsächlichen Verkaufspreisen vielfach nicht entsprechen? (Schallendes Gelächter links.)

2. Ob und durch welche Mittel die zur Aussicht über die Produktionsstätten bezüglichen Landesregierungen diesen Mischständen entgegenzutreten beabsichtigen.

Sodann schlägt der Präsident vor, die Gesamtstimmung über das Angelegte Gesetz bis zum Ende des Monats im nächsten Gegenstände der Tagesordnung (Strikung der Wahl des antileiblichen Abg. Köppler) zu verschieben, und zwar aus dem Grunde, weil die Zusammenstellung der Beiläufe dritter Lesung noch nicht gedruckt vorliegt.

Abg. Graf v. Arnim (Sp.) und Geisler: Auch ich hätte mir an den Präsidenten die Bitte richten wollen, die anderen Gegenstände der Tagesordnung vor der Gesamtstimmung zu erledigen.

Das Haus tritt darauf in die erwählte Wahlprüfung ein.

Die Kommission hat beantragt, das Mandat für erledigt zu erklären.

Abg. Wielhaben (Antst.) bekämpft den Vorschlag der Kommission und bittet, das Mandat des Abg. Köppler für gültig zu erklären.

Abg. Liebermann v. Zentenberg (Antst.) schlägt sich dem Vorredner an.

Herr Abg. v. Wassermann (nat.) befürwortet den Kommissionsvorschlag.

Das Haus erklärt das Mandat des Abg. Köppler für erledigt.

Es soll nunmehr die Gesamtstimmung über das Bürgerliche Gesetzbuch stattfinden.

Abg. Graf v. Arnim (Sp.) beantragt, das Margarinegesetz vorerst zu berathen. Ich will dem Centrum und den Nationalvereinen das hindere Verprechen geben, daß das Margarinegesetz noch vor der Vertagung erledigt werden solle. Die Möglichkeit, das Haus beschlußfähig zu erhalten, liege aber nur dann vor, wenn die Gesamtstimmung über das Bürgerliche Gesetzbuch hinausgeschoben werde. Trotzdem seine Freunde mehrere Bedenken gegen die Durchberatung des Gesetzesworts in dieser Zeit gehabt hätten, hätten sie in loyalen Beile alles gethan, um ihre Mitglieder heranzubringen. Darum appellire auch er jetzt an die Loyalität des Hauses. (Lachen links.)

Abg. Dr. v. Bennigsen (nl.): Ich gebe dem Vorredner zu, daß wir zwar erklärt haben, wir seien einverstanden, das Margarinegesetz noch in dieser Session durchzubringen, aber wir haben nicht das Verprechen gegeben, daß das Margarinegesetz vor der Schlussabstimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattfinden soll. Ich erkläre mich nach wie vor bereit, daß wenn für morgen eine Sitzung angelegt wird, das Margarinegesetz zu beraten.

Abg. Dr. Lieber (Chr.) schlägt sich den Worten des Vorredners an. Wenn die Margarinegesetz den entscheidenden Punkt in den das Haus zu beizwecken, dadurch daß sie vollständig auf dem Wege erscheinen. Die Bemerkungen des Abg. v. Arnim bezüglich der Loyalität sind meiner Ansicht nach hier nicht am Platze. (Beifall im Centrum.)

Abg. Graf v. Arnim: Wenn der Abg. Dr. Lieber meine Worte verstehen und die Loyalität richtig interpretirt hätte, so hätte er mir einen Vorwurf daraus nicht machen können.

Der Antrag des Grafen v. Arnim wird darauf gegen die Stimmen der Konstanten und der Reichsarbeit abgelehnt, worauf das Haus in die namentliche Gesamtstimmung über das Bürgerliche Gesetzbuch eintritt. In derselben beschließen sich 288 Abgeordnete, wovon 222 mit ja, 66 mit nein stimmen und 18 sich der Abstimmung enthalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist damit definitiv angenommen.

Darauf stimmten die Sozialdemokraten geschlossen, ferner die drei übrigen fraktionslosen Abgeordneten Dr. Sigl, v. d. Arnim und v. d. Arnim, und von den Konstanten die Abg. v. Blöb, v. Berchard und v. Hildebrandt. Der Abstimmung enthielten sich die Antikenten, Welfen, Elssler, ferner die Abg. v. Herder (konst.) und Ritter-Wilfing (Sp.).

Die Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung wird von dem Hause mit großen Beifall angenommen.

Hierauf verlegt sich das Haus.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung das Margarinegesetz und die Interpellation des Grafen v. Arnim zu setzen.

Abg. v. Lehmann (konst.) beantragt, den Antrag des Abg. Grafen v. Arnim bis zum morgigen Tagesordnung zu setzen.

Abg. Hildert (freil. Sp.) widerspricht dem; die Sache sei durchsicht nicht ellig.

Abg. Graf v. Arnim (Sp.) erklärt sich damit einverstanden, daß seine Interpellation event. erst an die dritte Stelle der Tagesordnung trete.

Abg. Graf v. Schwering (Sp.) erklärt die Verhandlung über einen Antrag, daß bürgerlich mehr die als die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hätte. (Lachen links. Sehr richtig rechts.)

Abg. Richter (freil. Sp.): Ich will den Herren entgegenkommen und schlage vor, die Reihenfolge dahin zu bestimmen: 1. Interpellation Arnim, 2. Antrag Schwering, 3. Margarinegesetz. (Große Geheiß.)

Abg. Dr. Gamp (Chr.): Das einzig wichtige für diese Session ist das Margarinegesetz. (Zustimmung.) Dieses muß debattiert auf die erste Stelle kommen, an die zweite die Interpellation, und den Antrag Schwering werden wir nach den Herren beraten.

Abg. Richter: Der Interpellationstag ist weiterhin nicht überlässt nach dem, was der Reichstag.

Abg. Gamp: Der morgige Tag ist kein Schweringstag, die Reihenfolge kommt also nicht in Betracht. Das Haus beschließt hierauf, es sei dem Vorschlage des Präsidenten zu belassen.

Schluß nach 5 Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 2. Juli. (Schwarzerich.) Wegen Mettelbes angeklagt war das Dienstmädchen Antonie Gellbe aus Volleben bei Eisenberg. Sie ist aus Friedleben. Kreis Nordhausen, geübrigt, 22 Jahre alt, unbekannt. Die Angeklagte soll am 7. Febr. d. J. in Eisenberg von dem dortigen Köchling, Amtsgericht in ihrer Uebersprache wider den Gutsherrn Albert Florstedt in Hebersleben einen ihr auferlegten Eid wissenschaftlich gelächert haben. Dem erwählten Prozeß hätte die Angeklagte angeklagt, weil sie nach ihrer Angabe im Dienst bei Florstedt gewesen und die Angeklagte in der Uebersprache nicht verstanden habe, also Entschädigung beantragen könne, zumal sie ohne Kündigung aus Florstedts Dienst entlassen worden. Vom Amtsgericht in Eisenberg, wo die Gellbe ihren Antritt auf 75 M. und 47 M. für Kurkosten angab, war am 18. Mai 1895 die Entscheidung dahin ergangen, wenn, daß die Klägerin einen ihr auferlegten Eid leisten solle, falls die Angeklagte 3 M. z. schuldere, es ist wahr, daß ich am 10. Nov. 1893 beim Gutsherrn Florstedt in ein Nebenlocherlocher gefallen und dadurch krank geworden bin, mich verlegt und mir bestige innere Blutungen zugezogen habe.“ Diesen Eid hat die jetzige Angeklagte geleistet, worauf das Amtsgericht entschieden, der Beklagte habe an die Klägerin Entschädigung (für Lohn und Kost) 64 25 M. zu zahlen, und die Klägerin sei von der Verpflichtung, 47 M. an den Arzt zu zahlen, zu befreien. Kur und Verpflegung muß von der Dienstverpflichtung getragen werden, wenn der Dienstherr im Dienst sich eine Verletzung oder Straftat ohne eigenes Verschulden zugezogen hat. Eigenes Verschulden der Klägerin wurde aber damals nicht festgestellt. Der Beklagte flachte sich nicht zur sofortigen Entlassung des Dienstmädchens Gellbe berechtigt gewesen, sondern zur Kündigung. Gegen das Urtheil hatte Florstedt v. e. r. u. m. eingeleitet mit der Begründung, die Gellbe sei nicht in das Loch gefallen; er hätte sonst das Fallen verhindern müssen, da er in nächster Nähe gewesen. Die Verletzung wurde die Gellbe durch die Gellbe zugezogen haben, und zwar mehrmals infolge eines Sturzes, des auf eine Fehlgelbstube habe schließen lassen. Vom vier. Landgericht war ein Antritt der Klägerin ebenfalls für begründet erachtet worden, und zwar in Höhe von noch 33 25 M., nachdem der Beklagte sich zur Begleichung von 11 M. Lohn für die Zeit vom 1. October bis 10. November 1893 bereit erklärt hatte. Der andere Theil des erstinstanzlichen Erkenntnisses, daß die Klägerin von der Verpflichtung, 47 M. an den Arzt zu zahlen, befreit sein solle, wurde vom Berufungsgericht aufgehoben worden, weil dasselbe nicht als erwiesen erachtete, daß die Klägerin in das erwählte Loch gefallen ist. So bildete die jetzige Sache das Nachspiel zu der Entscheidung, da die Angeklagte verurtheilt geworden war, die Gellbe einen Eid wissenschaftlich zu leisten, und der Beklagte erklärte aber, es verbeue auf Wahrheit, daß sie ein erwähltes Tage ins Nebenlocherlocher gefallen ist und sich dabei verletzt habe am Morgen des 10. November 1893 ist sie und das Dienstmädchen Klausch beschäftigt gewesen, Futter für die Kühe aus dem Futterteller in den Stall zu bringen, wobei sie, mit einem anderen Knecht, auf dem Boden des Stalllochers einen Hühnerstall befanden, wobei getreten und infolge Nachgebens der Begründung des Deckels mit ihrem linken Fuß in das Loch gerathen und bis zur Hälfte hineingefallen ist. Herr Florstedt habe am Futterteller in der Ecke des Stalllochers gestanden und das Füllen der Körbe besorgt, er müßte ihr die Hühner beim Schließen des Thüres hinter sich haben. Die Klägerin wurde aufgehalten und habe ihre Arbeit, zunächst das Futtertragen, weiter verrichtet, da sie keine Schmerzen verspürte. Dem Dienstmädchen Klausch habe sie den Vorgang mitgeteilt. Am Abend dieses Tages ist sie gewahrt worden, das eine Blutung bei ihr eingetreten und in der Nacht habe sie heftige Schmerzen verspürt, worauf am Morgen ist sie nach Hause gegangen, um andere Hülfe anzulegen; ihr Eltern hätten den Arzt holen lassen. Auf dieser Anordnung sei sie zu Hause geblieben, bis am 22. Nov. ihr Zustand sich so weit gebessert habe, daß sie wieder im Dienst gehen konnte. Bei Florstedts habe man sie aber abgewiesen und ihr bemerkt, es sei schon ein anderes Mädchen angenommen worden, ein krankes Mädchen, welches sie nicht brauchen würde. Eine Blutung wurde infolge des Schlags der Brust erregt eingetreten, stellte die Angeklagte entschieden in Abrede. Eine Untersuchung habe auch keinen Anhalt für jene Vermuthung ergeben. Die Angeklagte verweigerte freieswegs, daß sie schon ein Verhältniß gehabt, sie erklärte es aber für unwahr, daß dies der Fall geblieben. Durch die Verweigerung wurde festgestellt, daß der Deckel nicht in der Höhe des Stalllochers, sondern 1895 am Stalllocher, und dann am 5. Nov. 1896 endlich unterjacht worden ist. Beide male wurde derselbe auf postend gefunden, so daß die Zeugen ein Einverständnis in das Fehlerlocher beim Aufspringen auf eine Ecke des Deckels für unabwehrlich, die Möglichkeit aber doch nicht für ausgeschlossen hielten, daß ein Verbrechen des Deckels vorgekommen ist. Die Klägerin behauptete, von einem Stuhlfall der Gellbe nicht wahrgenommen zu haben; er hätte dies von ihrem Stumpenpate aus sehen müssen. Uebrigens habe die Gellbe ihm auch gar nicht gesagt, daß sie gefallen ist, sondern weiter Futter getragen. Dem Zeugen wurde vorgelesen, die Gellbe habe deshalb nichts gesagt, weil sie sich vor Verleihen gefürchtet. Auf Befragen seiner Dienstherrin solle er geschwindig mit dem Zeugen antworten. Der Beklagte erklärte Florstedt für unwahr. Ueber einen angeblichen Zustand der Gellbe zu jener Zeit wußte er nur vom Hühnerjagen und ebenso waren zeitens anderer Zeugen nur Vermuthungen geäußert worden, wogegen die Schömann Schmidt weiter nichts als laute Blutung festgestellt habe, wie schon ein andermal, wo die Gellbe sich übergeben hatte. Zur Sprache kam noch, daß der Beklagte die Gellbe in der Höhe des Stalllochers war, und zwar durch Ausstreuen auf Nebenlocherlocher wurde auch nicht in erwähltes Loch. — Im Uebersprache zur Schuldfrage meinte der Staatsanwalt, es sei zu prüfen, ob das Gegenbeil von dem, was die Angeklagte behauptet, heute erwiesen ist. Viele Frage werde zu beenden sein, da man gehört habe, daß die Angeklagte der Angeklagten bezüglich ihres Fallens im Nebenlocherlocher erbeute. Der Reichsanwalt Kiemer erplauderte auf die Frage nach dem Stande der Verhandlung, nach der die Angeklagte nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte in das Loch gefallen ist. Die Gellbeverweigerung verurtheilt nach vier Viertelstündiger Verhandlung ihren Spruch, der auf Verurteilung der Angeklagten lautete, worauf Florstedt sich gegen die Entscheidung der Angeklagten an der Untersuchungsbefugnis ergolte.

Berlin, 1. Juli. (Prozeß Hermann Friedmann.) Der Reichs-Anwalt fallt die früheren Direktoren der Reichsanwaltschaft, Hermann Friedmann, Hermann Friedmann, begann heute vor dem Schöffengericht des Landgerichts, der Angeklagte, welcher sich seit dem 8. Febr. d. J. in Untersuchungsbefugnis befindet, ist 1886 in Gelmwig geboren und jüdischer Religion. Er wird beschuldigt: a) durch zwei selbständige Handlungen 1. des Vermögensverbrechens sich schuldig gemacht zu haben, indem er den inländischen Wapieren gleich geachtete, auf den Zw

